



**Initiative zum Schutz**  
von Kindern & Jugendlichen  
vor Missbrauch und Gewalt

Die Christliche Gemeinde

---

Initiative  
zum Schutz  
von Kindern  
& Jugend-  
lichen vor  
Missbrauch  
und Gewalt

# Vorwort

Liebe Leser,  
liebe Mitarbeiter,

was gibt es Schöneres, als glücklichen Kindern und Jugendlichen in die Augen zu schauen? Und was gibt es Traurigeres, als unglückliche junge Menschen zu erleben? Diese Initiative soll dazu beitragen, die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde vor Unglück durch Missbrauch und Gewalt zu beschützen!

Die Christliche Gemeinde ist eine wachsende Glaubensgemeinschaft mit einer starken Kinder- und Jugendarbeit. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und Familien ein Umfeld, in dem sie sich auf der Grundlage christlicher Werte entfalten und entwickeln können. Deshalb liegt uns, und auch mir persönlich, viel an dieser Initiative zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt. Ich möchte gerne den schwedischen Pastor N. P. Wetterlund (1852 – 1928) zitieren, der uns Erwachsenen folgendes ans Herz legte:

„Der Kern in aller Erziehung ist, das Kind hoch zu schätzen, so hoch, wie der Herr es gestellt hat: als Besitzer des Himmelreichs und unser Vorbild. Bis heute hat noch niemand sein Kind zu groß gesehen. Und alle die Kinder, die auf unserer Erde zu Grunde gerichtet wurden, sind darum zu Grunde gerichtet worden, weil man sie zu klein gesehen hat.“

Diese Initiative soll Kinder und Jugendliche stark machen und dazu beitragen, ihnen eine schöne Kindheit und Jugendzeit zu ermöglichen. Sie soll Mitarbeitern darüber hinaus einen sicheren Rahmen bieten, in dem sie ihre so wertvolle Aufgabe durchführen können.

Lasst uns gemeinsam dafür sorgen, dass dies bestmöglich gelingt.



Herzlichst,  
Christoph Matulke

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
------------	---

<b>Begriffserklärungen</b>	<b>8</b>
Schutzalter	8
Missbrauch	9
Vernachlässigung	9
Physische Gewalt	9
Emotionaler Missbrauch	10
Sexuelle Übergriffe/ Sexueller Missbrauch	10
Organisierter Missbrauch	11
Die Täter	12
Die Opfer	13

<b>Vorbeugende Maßnahmen</b>	<b>14</b>
Kompetenz aufbauen	15
Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden	15
Erweitertes Führungszeugnis	16
Verhaltenskodex für Mitarbeiter	16
Professioneller Abstand	16
Signale erkennen und deuten	17
Physische Anzeichen bei Übergriffen	17
Anzeichen bei möglichem sexuellen Missbrauch	17
Emotionale Anzeichen bei Übergriffen	17

# 18

<b>Was tun bei (Verdacht auf) Missbrauch?</b>	<b>18</b>
Befürchtung/vager Verdacht	19
Verdacht	20
Rechtliche Situation	21
Intervention	21
Weitere Hilfe für Kind und Familie	21

# 22

<b>Relevante Gesetzestexte</b>	<b>22</b>
UN – Konvention über die Rechte des Kindes	24
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	24
Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, # BGBl. I S. 1163)	25
Strafgesetzbuch (StGB)	26
Weitere Gesetzestexte	30
Strafgesetzbuch	30
Grundgesetz	30
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	30
Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	30

# 31

<b>Referenzen &amp; Links</b>	<b>31</b>
Hilfreiche Literatur	31
Hilfreiche Links	31





# Begriffs- erklärungen



## SCHUTZALTER

### SCHUTZALTER



Das Schutzalter für Kinder beträgt in Deutschland 14 Jahre. Sexuelle Handlungen mit Personen unterhalb dieses Schutzalters werden dem Grundsatz nach strafrechtlich verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bestraft. Nach § 182 StGB sind sexuelle Handlungen mit Personen unter 18 Jahren unter gewissen Umständen strafbar.





## EMOTIONALER MISSBRAUCH



Emotionaler Missbrauch findet in der Regel zusätzlich zu körperlicher oder sexueller Gewalt statt. Dabei werden dem Opfer seelische Schmerzen zugefügt, durch die es in seiner emotionalen Entwicklung ernst und nachhaltig Schaden nimmt.

Bei Kindern zählt dazu,

- dass man ihnen zu verstehen gibt, dass sie wertlos oder unerwünscht sind,
- dass sie nicht gut genug sind oder nur in dem Grad wertgeschätzt werden, wie es den Bedarf einer anderen Person deckt,
- dass man zu hohe Erwartungen an das Alter und die Entwicklung des Kindes stellt
- dass man sie ständig dazu bringt, sich zu fürchten oder in Gefahr zu wähnen oder sie ausnutzt oder kränkt.

Emotionaler Missbrauch beinhaltet:

- Erniedrigung, Abwertung und Kritik: auch in Form von dauerndem Nörgeln, Sarkasmus und einer herablassenden Haltung
- Ablehnung bzw. Bagatellisierung der Gefühle und Bedürfnisse des Anderen
- Strafe durch Liebesentzug, Nichtbeachtung und Verweigerung der Kommunikation
- Dominanz und Kontrolle des Anderen
- Emotionale Erpressung
- Einschüchterung durch Aggression
- Mobbing
- Psychische Manipulation
- Drohungen z.B. in der Form dem Kind Gewalt anzutun oder es/ die Familie zu verlassen
- Missbrauch des Kindes als emotionalen Mülleimer und Ablassventil
- Bewusstes Lügen und Vorenthalten von Informationen
- Isolation des Kindes von anderen nahestehenden Personen
- Bewusste Überschreitung persönlicher Grenzen

Emotionaler Missbrauch ist in sehr schweren Formen strafbar. Unter bestimmten Umständen fällt er unter den Tatbestand der Nötigung und kann bei Kindern und Jugendlichen eine Misshandlung von Schutzbefohlenen darstellen.



## SEXUELLE ÜBERGRIFFE/ SEXUELLER MISSBRAUCH



Unter sexuellen Missbrauch von Kindern fällt jede Handlung, die gegen den Willen des Kindes an oder vor ihm verübt wird. Zusätzlich dazu kommen Handlungen, denen das Kind nicht zustimmen kann, da es in seiner körper-







## DIE OPFER

„Opfer“ ist eine Bezeichnung, die oft für Menschen verwendet wird, die sexuelle Übergriffe oder grenzüberschreitendes sexuelles Verhalten erlebt haben.

Es gibt Risikofaktoren, die die Auswahl des Opfers bedingen können, die aber nicht zwangsläufig in eine Opferrolle führen müssen. Dazu gehören Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen, sozial schwache familiäre Hintergründe (Alkohol, psychisch kranke oder kriminelle Eltern), Familienkonflikte (Scheidung, Beziehungsprobleme der Eltern und in der Eltern-Kind-Beziehung), sowie Missbrauchserfahrungen der Eltern.

Als Opfer werden oft emotional bedürftige Menschen oder Kinder gewählt. Diese haben den großen Wunsch nach körperlicher und emotionaler Nähe und sind dankbar, wenn ihnen dieser Wunsch erfüllt wird. Diese Nähe wird dann nach und nach durch den Täter ausgenutzt, bis dieser in die Intimsphäre eindringt.

An dieser Stelle erleidet das Opfer ein Trauma, da es widersprüchliche Gefühle verarbeiten muss, denen es in der Regel nicht gewachsen ist, schon allein aufgrund der fehlenden emotionalen Entwicklung bei Kindern. Das Opfer erlebt eine massive Erschütterung des Selbstverständnisses und von seinen Werten, erlebt Hilflosigkeit, Kontrollverlust und weil es oft von seinem Täter abhängig ist, auch Todesangst.

Meistens schweigen die Opfer über das Erlebte, zum einen aus Angst aufgrund von Einschüchterungen und Drohungen durch den/die Täter, zum anderen aus Scham und Schuldgefühlen, da sie sich selbst mitverantwortlich für die Tat machen. Dazu kommen massive Konflikte, da die Preisgabe der Tat oft eine Beschuldigung einer nahestehenden Person mit sich führt, der das Opfer nicht weh tun möchte.

Es ist äußerst wichtig, dass jemand, der einen Missbrauch erlebt hat, gehört und ernst genommen wird. Um das Erlebte verarbeiten zu können und einen Weg zurück ins Leben zu finden, brauchen sie professionelle Hilfe und ein stabiles Umfeld.





# Vorbeugende Maßnahmen





## ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle Mitarbeiter, die bei ihrem Engagement für Die Christliche Gemeinde Verantwortung für Kinder oder Jugendlichen übernehmen, müssen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen, dass sie für diese Aufgabe geeignet sind.

Dies ist seit dem 1. Januar 2012 auch durch das Bundeskinderschutzgesetz für hauptamtliche Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe gefordert. Auch im SGB VIII gab es Änderungen, (u.a. §72a), die die Arbeit der organisierten Kinder- und Jugendarbeit betreffen. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind dazu angehalten, mit den freien Trägern Regelungen für die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen zu treffen.

Damit Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit verurteilt wurden, von der Tätigkeit im Verein ausgeschlossen werden, müssen Mitarbeiter ab 14 Jahren ihre Unbescholtenheit durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen.

Die genaue Vorgehensweise ist zwischen den öffentlichen Trägern und den Ortsvereinen von DCG abzustimmen.

## VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITER

Ergänzend zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist für alle Mitarbeiter, die Verantwortung für Kinder oder Jugendliche übernehmen Voraussetzung, dass sie sich verpflichten, ihre Arbeit entsprechend dem Verhaltenskodex (siehe Anlage 2) durchzuführen.

Durch das Unterschreiben des Kodex wird die Beschäftigung mit dem Thema notwendig. Dadurch entsteht ein Bewusstsein, wie Kinder stark gemacht werden können.

## PROFESSIONELLER ABSTAND

Alle, die sich in der Arbeit von oder für Die Christliche Gemeinde engagieren, sollen dies offen und mit aktiver Transparenz tun. Enge Verbindungen oder isolierte Nähe (räumlich oder emotional) schwächen den Schutz, um Grenzübertritten vorzubeugen. Ein Mitarbeiter der sich des Risikos bewusst ist und sich gegen Situationen mit ungesundem Potential wappnet, wird sich selbst den besten Schutz gegen mögliche falsche Anklagen bieten.

Deshalb ist eine offene Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von sozialen Aktivitäten im Rahmen von DCG maßgeblich.





# Was tun bei (Verdacht auf) Missbrauch?



„Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“ ist ein sehr ernstes und komplexes Thema. Diese Initiative stellt den aktuellen Wissensstand von DCG dar, wie die Verantwortlichen einer Gemeinde sich entsprechend der Gesetzeslage und zum Bestmöglichen für alle Beteiligten in solch schwierigen Situationen verhalten sollen. Der Plan hat nicht den Anspruch unfehlbar oder allumfassend zu sein. Die Grundlage für das empfohlene Handeln hat BCC am 2. Februar 1997 beschrieben. Die Grundlage kann wie folgt zusammengefasst werden:

- BCC bietet allen Kindern und allen, die in Not Zuflucht suchen, ein geborgenes Dasein
- BCC sorgt besonders für die Schwächsten und verteidigt sie
- BCC schließt nicht aus, dass Übergriffe in Familien oder durch Mitarbeiter vorkommen, die sich als Mitglieder der Gemeinschaft sehen
- BCC nimmt Übergriffe und Verletzungen der Fürsorgepflicht sehr ernst
- Sexuelle Übergriffe an Kindern sind nach dem deutschen Gesetz strafbar
- Es ist strafbar, die Verhinderung von sexuellen Übergriffen an Kindern zu unterlassen
- Verletzung der Fürsorgepflicht und Übergriffe sind nach dem deutschen und internationalen Gesetz strafbar
- BCC wird im Fall eines Übergriffes unmittelbar, bestmöglich und mit dem Wohl des Opfers vor Augen zur Aufklärung beitragen
- BCC wird mit den Behörden zusammenarbeiten, um einen bestmöglichen Ausgang zu gewährleisten

Die nachfolgenden vier Themen geben Empfehlungen für die verschiedenen Phasen im Falle eines Übertritts:

- a) Befürchtung/vager Verdacht
- b) Verdacht
- c) Intervention
- d) Weitere Hilfe für Kind und Familie











# Relevante Gesetzestexte



# UN – KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

## **Artikel 3: Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

## **Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

# BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

## **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.





# STRAFGESETZBUCH (STGB)

## § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,





## **§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

## **§ 223 Körperverletzung**

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## **§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die





## WEITERE GESETZESTEXTE

### **Strafgesetzbuch**

StGB § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

StGB § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

StGB § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

StGB § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

StGB § 224 Gefährliche Körperverletzung

StGB § 226 Schwere Körperverletzung

StGB § 239 Freiheitsberaubung

StGB § 253 Erpressung

Grundgesetz

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 6

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)





